

Arbeitsrecht 01/2004	Kein Schadensersatz bei unterlassener Information des Arbeitgebers über die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung beim Arbeitsamt vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Rechtsanwalt Bodo Lindena Wiesbaden
-------------------------	--	---

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) werden wir auf ein rechtskräftiges erstinstanzliches Urteil des Arbeitsgerichts Verden (Urteil vom 27.11.2003, Az.: 3 Ca 1567/03) hingewiesen. Das Arbeitsgericht befasst sich, soweit ersichtlich, erstmals mit der Frage, ob einem gekündigten Arbeitnehmer, dessen Arbeitslosengeld wegen verspäteter Meldung gekürzt wird, ein Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber zusteht, wenn dieser ihn nicht frühzeitig über die Verpflichtung zur Meldung beim Arbeitsamt unterrichtet hat. Das Arbeitsgericht Verden hat diese Frage zu Recht klar verneint.

Das Urteil beruht auf der Ende 2002 neu eingefügten Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III, wonach der Arbeitgeber „u. a. Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung beim Arbeitsamt informieren“ soll.

Unterlässt der Arbeitgeber diesen Hinweis, verletzt er seine vertraglichen Pflichten nicht, weil die Norm ausschließlich arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen verfolge. Nach ihrem Zweck solle der Arbeitgeber aufgrund gesellschaftlicher Mitverantwortung am Übergang in eine neue Beschäftigung mitwirken. Die Zielsetzung sei damit rein öffentlich-rechtlicher Natur. In Übereinstimmung mit der BDA halten auch wir diese Entscheidung für zutreffend. Ungeachtet dessen empfehlen wir, in jede Beendigungskündigung und in Aufhebungsvereinbarungen den Arbeitnehmer gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III über die Notwendigkeit zu informieren, frühzeitig vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung aufzunehmen. Außerdem sollten Sie den Arbeitnehmer zugleich über seine Verpflichtung gem. § 37 b SGB III informieren, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden, um die ansonsten entstehende Minderung des Arbeitslosengeldes gem. § 140 SGB III zu vermeiden.